

Manuela Loretz
T +43 5552 6136 51235

Zahl: BHBL-II-5335-2/2018-20
Bludenz, am 01.07.2024

KUNDMACHUNG

nach § 66 Abs 3 Jagdgesetz, LGBl Nr 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl Nr 73/2021

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz beabsichtigt, auf der Rechtsgrundlage des § 36 des Jagdgesetzes iVm den §§ 27 und 27a der Jagdverordnung die folgende Verordnung über eine abweichende Festsetzung der Schonzeit für Reh- und Gamswild in den Genossenschaftsjagdgebieten Thüringerberg I und II sowie im Eigenjagdgebiet Gampelin wie in dem im beigeschlossenen Lageplan dargestellten Bereich, zu erlassen:

„Die Schonzeit für **Reh- und Gamswild** wird in dem im beigeschlossenen Lageplan vom 04.09.2018 in grüner Farbe dargestellten Bereich der Genossenschaftsjagdgebieten Thüringerberg I und II sowie im Eigenjagdgebiet Gampelin ganzjährig aufgehoben. Davon ausgenommen sind führende und hochbeschlagene (trächtige) Stücke jeweils in der Zeit vom 16. Februar bis zum 15. Juni. Die Schonzeitaufhebung ist befristet bis Ende des Jagdjahres **31.03.2030.**“

Diese Maßnahme ist erforderlich aufgrund der gegebenen Wildschadenssituation und der nach wie vor drohenden Wildschadensproblematik erforderlich.

Bis zum **29.07.2024** können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Manuela Loretz